

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 12. Oktober 1949 das Urteil des Landgerichts aufgehoben, den Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Daraufhin hat das Landgericht durch Urteil vom 21. Dezember 1950 die Verklagte zur Zahlung verurteilt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieser rechtskräftigen Urteile beantragt, da sie das Gesetz verletzen.

Der Antrag ist zulässig. Die Frist des § 13 Abs. 1 Satz 1 OGGStG läuft erst seit der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils vom 21. Dezember 1950. Das oberlandesgerichtliche Urteil vom 12. Oktober 1949 ist ein Zwischenurteil, das zwar einer selbständigen Rechtskraft fähig ist, das Verfahren aber nicht abschließt. Maßgeblich für den Beginn der Kassationsfrist ist erst die formelle Rechtskraft des Urteils, das die gesamte durch die Einreichung der Klageschrift eingeleitete und eine prozessuale Einheit bildende Verfahren abschließt. Das ist im vorliegenden Falle das landgerichtliche Urteil vom 21. Dezember 1950. Die Kassationsfrist ist also durch die Einreichung des beim Obersten Gericht am 28. September 1951 eingegangenen Kassationsantrages gewahrt worden. Ziel dieses Antrages ist die Beseitigung der darin gerügten Gesetzesverletzung. Der Antrag ergreift also alle von der Einheit des Verfahrens umfaßten Urteile.

§§ 616, 322 ZPO; § 41 EheG,

Ist durch ein früheres Urteil die Ehe mit Wirkung für und gegen alle rechtskräftig aufgelöst (§ 322 ZPO), so ist jede erneute richterliche Entscheidung über die Ehe unzulässig.

§ 41 EheG hat materiell den Bestand einer formell wirksamen Ehe zur Voraussetzung.

OG, Urt. vom 30. Januar 1952 — 1 a Zz 38/51.

Aus den Gründen:

Die Parteien haben am 3. August 1946 vor dem Standesamt in Qu. die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat im Jahre 1947 stattgefunden.

Die Ehefrau hat am 21. Mai 1948 Klage auf Ehescheidung beim Landgericht in D. eingereicht und diese damit begründet, daß sich der damalige Verklagte und jetzige Kläger mit einer anderen Frau eingelassen und dieser auch ihren Ehering geschenkt habe. Außerdem habe er ihr während seiner Haft — er sei wegen Fahrraddiebstahls zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt — Besserung versprochen, habe das Versprechen aber nicht gehalten, sondern sei kurz danach ausgebrochen und habe neue Einbrüche verübt.

Der Kläger hat bei seiner Vernehmung die Richtigkeit dieser Behauptungen bestätigt. Das Gemeinschaftliche Amtsgericht für Ehesachen in D. hat daraufhin durch Urteil vom 20. Mai 1950 die Ehe der Parteien auf die Klage geschieden und dem Ehemann die Schuld an der Scheidung auferlegt. Das Urteil ist, da es dem Ehemann nicht zugestellt war, am 20. November 1950 rechtskräftig geworden (§§ 516, 705 ZPO).

Am 1. November 1950 hat der Ehemann beim Amtsgericht in Qu. Klage auf Scheidung der Ehe erhoben, da die Verklagte ehewidrige, wenn nicht gar ehebrecherische Beziehungen zu einem anderen Mann unterhalte. Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Anträge, die Ehe der Parteien aus Verschulden des Klägers zu scheiden. In der Beweisaufnahme haben sowohl der Kläger als auch die Verklagte zugegeben, ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Person zu unterhalten. Das Amtsgericht in Qu. hat daraufhin auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1950 durch Urteil vom gleichen Tage die Ehe der Parteien abermals, und zwar nunmehr aus beiderseitigem Verschulden, geschieden. Dieses Urteil ist, da beide Parteien auf Rechtsmittel verzichteten, noch am 27. November 1950 rechtskräftig geworden.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des Amtsgerichts in Qu. vom 27. November 1950 beantragt, da es das Gesetz verletze.

Das angefochtene Urteil, das die Ehe der Parteien erneut geschieden hat, hat die formelle Rechtskraft erlangt und kann daher mit der Kassation angegriffen werden.

Der Antrag ist auch begründet, da das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht. Das Urteil des Gemeinschaftlichen Amtsgerichts für Ehesachen in D. war am

20. November 1950, also vor Erlaß des angegriffenen Urteils formell und materiell in Rechtskraft getreten. Die materielle Rechtskraft hat bewirkt, daß von diesem Tage ab mit Wirkung für und gegen alle die Ehe der Parteien aufgelöst wurde. Wenn nun gleichwohl über diesen Streitgegenstand zum zweiten Male gerichtlich verhandelt wurde, so stand das daraufhin ergangene Urteil im Widerspruch zu der dem ersten Urteil von Gesetzes wegen beigelegten prozessualen Wirkung, daß nämlich den Parteien jeder nochmalige Streit über dieselbe Sache versagt und jede erneute richterliche Entscheidung darüber unzulässig ist. Das angefochtene Urteil verletzt also § 322 ZPO. Es enthält zugleich aber auch einen Verstoß gegen materielles Gesetzesrecht. Denn § 41 Ehegesetz, der die grundlegende Vorschrift des Ehescheidungsrechts enthält, hat materiell zur Voraussetzung den Bestand einer formell wirksamen, durch Urteil weder für nichtig erklärten noch aufgehobenen Ehe. Diese Voraussetzung war seit dem 20. November 1950 nicht mehr gegeben.

Anmerkung:

So sehr die Entscheidung einleuchtet, so sehr muß es Kopfschütteln erregen, daß es überhaupt zu dem kassierten Urteil kommen konnte, d. h. daß im Laufe ein und desselben Jahres die gleiche Ehe von zwei verschiedenen Gerichten rechtskräftig geschieden werden konnte.

Das Urteil des OG läßt erkennen, daß mehrere außergewöhnliche Umstände das Zustandekommen dieses eigenartigen und unerwünschten Ergebnisses begünstigt haben. Normalerweise ist es ja schon im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit des Ehegerichts ausgeschlossen, daß zwei verschiedene Gerichte gleichzeitig mit demselben Prozeß befaßt werden (eine Zeitlang waren in der vorliegenden Sache beide Sachen gleichzeitig rechtshängig!). Der vorliegende Fall aber spielte gerade während der Übergangszeit, während welcher zunächst das Landgericht, dann gemäß § 14 DVO vom 17. Mai 1949 das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für den ersten Prozeß zuständig war, während z. Z. der Erhebung der zweiten Klage die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts am Wohnort der Parteien bestand. Hätte die zweite Klage an demselben Gericht wie die erste erhoben werden müssen, so wäre, wenn auch eine absolute Gewähr dafür nicht gegeben ist, mit großer Wahrscheinlichkeit entdeckt worden, daß die zweite Klage eine bereits geschiedene Ehe betraf.

Ausschlaggebend für die Ermöglichung dieser Situation war jedoch ein anderer Umstand. Daß ein Ehegatte eine Scheidungsklage erhebt, wenn ihm bekannt ist, daß die Ehe bereits geschieden ist, dürfte sich kaum jemals ereignen. Als völlig ausgeschlossen aber muß es gelten, daß in einem solchen Falle der andere Ehegatte, der den ersten Prozeß gewonnen hat, das Gericht nicht seinerseits auf das erste Urteil aufmerksam macht — sofern es ihm bekannt ist. Offensichtlich also war hier beiden Ehegatten das erste Urteil nicht bekannt — und das wiederum ist kaum anders zu erklären als durch einen Verstoß des ersten Prozeßgerichts gegen die Vorschrift des § 625 ZPO, wonach Urteile in Ehesachen von Amis wegen zuzustellen sind. Daß die Zustellung an den Ehemann nicht erfolgt ist, stellt das OG ausdrücklich fest; auch eine Zustellung an die Ehefrau dürfte nicht stattgefunden haben, da sonst ihr Verhalten unverständlich wäre.

Der vorliegende Fall lehrt also die Wichtigkeit der Einhaltung der gerade im Hinblick auf die statusändernde Natur des Eheurteils getroffenen Vorschrift des § 625 ZPO, dessen Anwendung von vielen Amtsgerichten infolge der abweichenden Regelung für andere Urteile (§ 317 ZPO) übersehen wird. Ohne diesen Fehler des ersten Prozeßgerichts wäre der groteske Fall einer nochmaligen Scheidung der rechtskräftig geschiedenen Ehe zweifellos nicht eingetreten.

Dr. Hans Nathanael